

Nr.		Text	Erläuterungen
4.2.1-2	N 2	<p data-bbox="504 247 1344 271"><u>Naturschutzgebiet „Steinbruch mit Höhle am Schieferstein (Höllöcher)“</u></p> <p data-bbox="504 295 1344 375">Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von wertvollen Laubwaldbeständen in einem ehemaligen Kalk-Steinbruchgebiet, zur Bewahrung und Entwicklung von Lebensstätten bedrohter Tier- und Pflanzenarten</p> <p data-bbox="504 422 1344 446">Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist insbesondere verboten:</p> <ol data-bbox="504 470 1344 1380" style="list-style-type: none"><li data-bbox="504 470 1344 574">1. bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.<li data-bbox="504 1077 1344 1181">2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen.<li data-bbox="504 1204 1344 1228">3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen.<li data-bbox="504 1252 1344 1332">4. Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen.<li data-bbox="504 1356 1344 1380">5. Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern	<p data-bbox="1344 247 2065 271">nordöstlich Jedinghagen (Marienheide)</p> <p data-bbox="1344 295 2065 319">Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt ca. 7,6 ha</p> <p data-bbox="1344 470 2065 678">Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen.</p> <p data-bbox="1344 678 2065 702">Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:</p> <ol data-bbox="1344 702 2065 1029" style="list-style-type: none"><li data-bbox="1344 702 2065 726">a) Landungs-, Boots- und Angelsteege<li data-bbox="1344 726 2065 774">b) am Ufer oder auf dem Grund des Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote<li data-bbox="1344 774 2065 798">c) Dauercamping- und Zeltplätze<li data-bbox="1344 798 2065 821">d) Sport- und Spielplätze<li data-bbox="1344 821 2065 845">e) Lager- und Ausstellungsplätze<li data-bbox="1344 845 2065 901">f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von Weide- oder Koppel- sowie Forstkulturzäunen<li data-bbox="1344 901 2065 925">g) Aufschüttungen oder Abgrabungen<li data-bbox="1344 925 2065 981">h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen<li data-bbox="1344 981 2065 1005">i) Fernmeldeeinrichtungen<li data-bbox="1344 1005 2065 1029">j) jagdliche Einrichtungen <p data-bbox="1344 1029 2065 1077">Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p>

Nr.	Text	Erläuterungen
noch 4.2.1-2	<ol style="list-style-type: none">6. mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen7. Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern8. Brachflächen, Feucht- und Nasswiesen, Quellsümpfe und Trockenrasen in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen9. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen10. Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen11. Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen12. Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen13. Waldflächen zu beweiden14. die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen15. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen16. Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern17. Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern18. das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen19. Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf	<p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p> <p>Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar.</p> <p>Hierzu zählt auch das Beweiden von Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, zu ersetzen.</p>

Nr.	Text	Erläuterungen
noch 4.2.1-2	ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen	
	20. zu lagern oder Feuer zu machen	
	21. Hunde frei laufen zu lassen	Ausgenommen bleiben Jagdhunde in Ausübung ihrer jagdlichen Aufgaben.
	22. Motorsport- oder Modellsportveranstaltungen sowie den Einzelbetrieb von Motormo- dellgeräten durchzuführen	
	23. Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern, Stickstoffdünger anzuwenden, zu lagern oder einzubringen	Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung mit Gülle im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung.
	24. Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern	
	25. Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen	Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde im Rahmen von Renaturie- rungen von Lebensräumen angeordnete Einbringung und Anpflanzungen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes.
	26. wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu ent- nehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubrin- gen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören	
	27. Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen	
	28. Gewässer -einschließlich Fischeiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ih- rer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen	
	29. den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen	
	30. die Ausbildung von Jagdhunden	
	31. Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln	
	32. in Holzbeständen Kahlschlag vorzunehmen	Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha und Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken, gelten als Kahlschläge.
	33. der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 15.03. bis 31.08. eines jeden Jahres sowie ganzjährig Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und	

Nr.	Text	Erläuterungen
noch 4.2.1-2	<p>Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Erarbeitung und Umsetzung eines Biotopmanagementplanes• die naturnahe Waldbewirtschaftung (Einzelbaumentnahme, Naturverjüngung, Erhalt von Anteilen an Alt- und Totholz)• Offenhaltung des Höhleneingangs sowie Erhalt der Höhlenformation• Maßnahmen des Biotopschutzes für Fledermäuse und Baumhöhlenbrüter <p>Sämtliche Maßnahmen sind schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde vor der Ausführung zur Abstimmung vorzulegen oder ersatzweise gemäß einem mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten abgestimmten Biotopmanagementplan umzusetzen.</p> <p>Unberührt bleiben:</p> <ol style="list-style-type: none">a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklungb) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigenc) mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmte Maßnahmen zur Unfallverhütung und Sicherung der Flächen vor unbefugtem Zutrittd) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 7-10, 12-15, 17, 23, 24, 28, 29, 31-33e) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßigen Nutzungen aufgrund rechtskräftiger behördlicher Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfangf) die Ausübung der Jagd hinsichtlich Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild sowie das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern und Jagdschutzmaßnahmen gem. § 25 LJG	<p>Das Schutzgebiet ist in der Grundlagenkarte II und im Erläuterungsbericht unter ökologisch wertvolles Gebiet Nr. 5 näher charakterisiert</p> <p>Vgl. zur guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 (4) BNatSchG für die Landwirtschaft und in § 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen.</p>

Nr.	Text	Erläuterungen
(noch 4.2.1-2)	<p>g) die ordnungsgemäße Pflege der Bäume und Sträucher im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar, jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen</p> <p>h) die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 63 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen.</p>	